Satzung

der

Manz Automation AG mit dem Sitz in Reutlingen

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Manz Automation AG

(2) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen zur Automatisierung und Qualitätssicherung sowie von Prozessanlagen;
 - b) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Komponenten der Automatisierungstechnik;
 - c) Erbringung von Dienstleistungen, wie Installation, Service und Programmierung im Zusammenhang mit der Lieferung von Systemen und Komponenten.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform im In- und Ausland erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder diesen zu überlassen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.480.054,00.
- (2) Es ist eingeteilt in 4.480.054 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu Euro 2.240.027,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 2.240.027 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2009).
 - Grundsätzlich sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sin-

ne von § 203 Absatz 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als Euro 448.005,00 und insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihre Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

(4) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.433.160,00 durch Ausgabe von bis zu 1.433.160 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelund/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und

ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus bedingtem Kapital I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien stehen hinsichtlich ihrer Gewinnberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 72.000,00 durch Ausgabe (5) von bis zu 72.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Absicherung der Rechte der Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7 gewährt wurden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7 festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien stehen hinsichtlich ihrer Gewinnberechtigung den bereits ausgegebenen Aktien gleicher Gattung gleich. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 4 Aktienurkunden

(1) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und bestimmt ihre Zahl.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und Vorstandsmitglieder insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, dass sie berechtigt sind, als Vertreter Dritter mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung).

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es insbesondere, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Niederlegung des Amts

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (2) Neben den Aufsichtsratsmitgliedern können gleichzeitig Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie treten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. Das Amt eines in den Aufsichtsrat eintretenden Ersatzmitglieds erlischt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Ist für ein vorzeitig ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied kein Ersatzmitglied gewählt worden, so ist für den Ausgeschiedenen in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung (einschließlich Telefax) an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden – sein Stellvertreter kann einer Kürzung der Frist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 9 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrats abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt und die Sitzung mündlich oder telefonisch einberufen werden.

- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und alle drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei die schriftliche Stimmabgabe als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefonoder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Wenn der Vorsitzende im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter dies im Einzelfall bestimmt, können Sitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (einschließlich Telefax) durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per E-Mail sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien durchgeführten Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 12 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
 - a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 8.000,00;
 - b) eine nach Billigung des IFRS-Konzernabschlusses der Gesellschaft zahlbare Tantieme in Höhe von Euro 25,00 je Euro 0,01 Konzernergebnis je Aktie (unverwässert), das über ein Konzernergebnis je Aktie (unverwässert) von Euro 0,04 hinaus erreicht wird, höchstens jedoch in Höhe von Euro 8.000,00.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Doppelte. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einen Zuschlag von 50 % auf die Vergütung nach Absatz 1.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 insoweit, als es dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen. Eine auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.

(5) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivilund strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie kann am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder jeder in Baden-Württemberg gelegenen Stadt stattfinden.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 14

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann ein späterer Tag vorgesehen werden.
- (3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache von dem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis zu erfolgen, der sich auf den Beginn des 21. Tags vor der Hauptversammlung bezieht. Für den Zugang des besonderen Nachweises gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermangelung einer solchen Bestimmung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Das Wahlverfahren leitet ein Mitglied des Vorstands, wenn ein solches an der Hauptversammlung teilnimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Er hat auf eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung hinzuwirken.

§ 16 Beschlussfassung, Stimmrecht

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 17 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist dem Aufsichtsrat der Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder sie nach der Einstellung nicht übersteigen werden. Dabei sind Beträge, die

in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 18 Gewinnbeteiligung der Aktionäre

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. Bekanntmachungen und Informationen

§ 19

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Absatz 3 WpHG berechtigt.

VIII. Umwandlungshinweis, Gründungsaufwand

§ 20

(1) Die Gesellschaft in der Rechtsform der AG mit einem Grundkapital von Euro 450.000,00 ist entstanden durch Formwechsel gemäß §§ 226, 190 ff. UmwG aus der Manz Automatisierungstechnik GmbH, Sitz Reutlingen (HRB 2873 des Amtsgerichts Reutlingen).

Gründer waren

a)	Dieter Manz, Walddorfhäslach, mit	314.000 Stück Aktien
b)	Ulrike Manz, Walddorfhäslach	77.500 Stück Aktien
c)	Otto Angerhofer, Althengstett	58.500 Stück Aktien

- (2) Die mit dem Formwechsel der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Rechts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten) bis zum Betrag von insgesamt Euro 26.000,00 trägt die Gesellschaft.
- (3) Der Gründungsaufwand in der Rechtsform der GmbH war von der Gesellschaft bis zum Betrag von DM 4.000,00 zu tragen.

. - - - -